

# Statuten des Vereins

## "Österreichische Gesellschaft für Sexually Transmitted Diseases (STD) und dermatologische Mikrobiologie – Arbeitsgruppe STD und dermatologische Mikrobiologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie"

### §1. Bildung des Vereins

Die Bildung des Vereins "Arbeitsgruppe Sexually Transmitted Diseases (STD) und dermatologische Mikrobiologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie" erfolgte am 3.10.1995 im Büro von Univ. Prof Söltz-Szöts an der Universitätsklinik für Dermatologie Wien in Anwesenheit des Präsidenten der ÖGDV. In der Mitgliederversammlung vom 26.11.2009 wurde einstimmig die Änderung des Vereinsnamens in "**Österreichische Gesellschaft für Sexually Transmitted Diseases (STD) und dermatologische Mikrobiologie – Arbeitsgruppe STD und dermatologische Mikrobiologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie**" beschlossen. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

### § 2. Zweck des Vereins

Der Verein "**Österreichische Gesellschaft für Sexually Transmitted Diseases (STD) und dermatologische Mikrobiologie – Arbeitsgruppe STD und dermatologische Mikrobiologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie**" ist ein Zweigverein der ÖGDV und übt seine Tätigkeit autonom im Rahmen der ÖGDV aus. Er dient daher ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Der Verein führt den Namen "**Österreichische Gesellschaft für Sexually Transmitted Diseases (STD) und dermatologische Mikrobiologie – Arbeitsgruppe STD und dermatologische Mikrobiologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie**". Der Verein bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Erprobung und Entwicklung diagnostischer und therapeutischer Verfahren sowie der Erfassung epidemiologischer Daten. Der Verein bezweckt außerdem die Bewahrung der wissenschaftlichen, diagnostischen und therapeutischen Standards auf dem Gebiet der sexuell übertragbaren Erkrankungen.

Eine weitere Aufgabe des Vereins ist es, die diagnostischen und therapeutischen Richtlinien für STD und dermatomikrobiologische Erkrankungen zu erarbeiten und festzulegen.

Der Verein soll weiter dafür sorgen, dass die so erarbeiteten Erkenntnisse, die einen integralen Bestandteil des Fachgebietes Dermatovenerologie bilden, ihren Niederschlag im dermatovenerologischen Lehr und Lernzielkatalog finden. In diesem Zusammenhang soll insbesondere auch die Zusammenarbeit von Kollegen aus Klinik, Forschung und Praxis, sowie auch mit anderen interessierten Personen und Instituten entwickelt, koordiniert und interdisziplinär gestaltet werden.

### § 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

#### Idelle Mittel

1. Veranstaltungen und Mitwirkung an wissenschaftlichen Kongressen und Symposien auf nationaler und internationaler Ebene.
2. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Kursen zum Zwecke der besseren medizinischen Versorgung der Bevölkerung.
3. Hilfestellungen, Beratung und Koordinierungen bei der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten von Mitgliedern.

4. Organisation und Durchführung von Qualitätskontrollen für mikrobiologische Laboruntersuchungen im Bereich der Dermatovenerologie.
5. Vergabe von wissenschaftlichen Förderungen und Preisen.
6. Betreiben einer Homepage
7. Sammeln von Spenden

## **Materielle Mittel**

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus Veranstaltungen
3. Spenden, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen
4. Zinserträge
5. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
6. Erträge aus Beteiligungen an Gesellschaften und anderen gemeinnützigen Forschungsprojekten

## **§ 4 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereines erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in der schriftlichen Rechtsgrundlage genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der Gesamtressourcen als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34ff BAO begünstigte Vereine erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß ausgeübt werden.

Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.

Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Vereine als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß ausgeübt werden.

Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34ff BAO, müssen gem. § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss an einen nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

Der Verein kann zur Förderung des Vereinszwecks juristische Personen gründen und sich Kapitalgesellschaften bedienen

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein "**Österreichische Gesellschaft für Sexually Transmitted Diseases (STD) und dermatologische Mikrobiologie** – Arbeitsgruppe STD und dermatologische Mikrobiologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie" besteht aus:

- (1) Ordentlichen Mitgliedern
- (2) Außerordentlichen Mitgliedern
- (3) Fördernden Mitgliedern
- (4) Ehrenmitgliedern

### **(1) Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied des Vereins "**Österreichische Gesellschaft für Sexually Transmitted Diseases (STD) und dermatologische Mikrobiologie** – Arbeitsgruppe STD und dermatologische Mikrobiologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie" kann jedes ÖGDV-Mitglied werden.

### **(2) Außerordentliche Mitglieder**

Als außerordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die nicht ÖGDV-Mitglieder sind, die an den speziellen Aufgaben des Vereins interessiert sind, oder die durch ihre Tätigkeit den Zielsetzungen des Vereins nahestehen.

### **(3) Fördernde Mitglieder**

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den Zielsetzungen des Vereins interessiert ist.

### **(4) Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes ernannt werden. Für Ehrenmitglieder fallen keine Mitgliedsbeiträge an.

## **§ 6. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und außerordentliches Mitglied des Vereins ist berechtigt, dem Vorstand geeignete Personen zur Aufnahme vorzuschlagen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod – bei juridischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, und bei ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliedern auch durch Ausschluss.

- Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist mit dem Einlagen der Erklärung rechtswirksam.

- Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt dadurch unberührt.

- Der Ausschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds kann unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei erheblichen vereins- oder rufschädigenden Verhalten oder Mitgliedsbeitragsrückstand von mehr als 3 Jahren trotz schriftlicher Mahnung. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung über einen einstimmig beschlossenen Antrag des Vorstandes.

## § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten der "**Österreichischen Gesellschaft für Sexually Transmitted Diseases (STD) und dermatologische Mikrobiologie** – Arbeitsgruppe STD und dermatologische Mikrobiologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie" der ÖGDV teilzunehmen. Die Mitglieder haben ferner das Recht, in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins "**Österreichische Gesellschaft für Sexually Transmitted Diseases (STD) und dermatologische Mikrobiologie** – Arbeitsgruppe STD und dermatologische Mikrobiologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie" nach Kräften zu fördern. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung des § 14 der ÖGDV-Statuten.

## § 8. Leitung des Vereins

(1)

Die Leitung des Vereins "**Österreichische Gesellschaft für Sexually Transmitted Diseases (STD) und dermatologische Mikrobiologie** – Arbeitsgruppe STD und dermatologische Mikrobiologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie" obliegt dem Vorstand. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär, und dem Kassier. Zusätzlich kann ein außerordentliches Mitglied des Vereins in den Vorstand kooptiert werden.

(3)

Zum Vorsitzenden kann nur ein ÖGDV-Mitglied (zugleich ordentliches Mitglied des Vereins "**Österreichische Gesellschaft für Sexually Transmitted Diseases (STD) und dermatologische Mikrobiologie** – Arbeitsgruppe STD und dermatologische Mikrobiologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie") gewählt werden.

(4)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes bleibt aber jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstandes aufrecht.

(5)

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen.

(6)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7)

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8)

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihrer Funktion entheben.

(9)

Außer durch Enthebung (Absatz 8) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode und Rücktritt. Der Rücktritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist an die Mitgliederversammlung zu richten und wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

(10)

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 9. Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung des Vereins wird vom Vorstand je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen.

(2)

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt den Arbeitsplan nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Kassiers.

(3)

Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4)

Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 3 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5)

Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

(6)

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum feststehenden Termin nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 5 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7)

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende (§ 8), bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vereinsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10. Vertretung des Vereins nach außen**

Der Verein "Österreichische Gesellschaft für Sexually Transmitted Diseases (STD) und dermatologische Mikrobiologie – Arbeitsgruppe STD und dermatologische Mikrobiologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie" wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Allerdings kann dem Sekretär die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen werden.

## **§ 11. Rechnungsprüfung**

(1)

Die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins obliegt dem Kassier. Er ist verpflichtet, jährlich einmal dem Vorstand und der Mitgliedsversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

(2)

Die Überprüfung des Kassenberichts vor der Vorlage an die Mitgliedsversammlung sowie die laufende Geschäftskontrolle obliegt zwei unabhängigen Rechnungsprüfer/-innen.

Die zwei Rechnungsprüfer/-innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern/-prüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3)

Ein Protokoll der Mitgliederversammlung, welches den Kassenbericht beinhaltet, wird vom Vorstand dem Generalsekretär der ÖGDV zur Kenntnis übermittelt.

## **§ 12. Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins**

(1)

Über die Annahme eines Antrages zur Änderung der Statuten entscheidet der Vorstand. Vor der Verhandlung in der Mitgliederversammlung muss das Einvernehmen mit der ÖGDV hergestellt werden. Der Antrag muss in der Mitgliederversammlung von zumindest der Hälfte der anwesenden Mitglieder befürwortet werden.

(2)

Die freiwillige Auflösung des Vereins "**Österreichische Gesellschaft für Sexually Transmitted Diseases (STD) und dermatologische Mikrobiologie – Arbeitsgruppe STD und dermatologische Mikrobiologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie**" kann nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder hergestellt werden.
2. In der Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Sind jedoch in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend, so muss eine neuerliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Der Beschluss muss eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der von ordentlichen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen finden.

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3)

Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung – der Vereinsbehörde binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzeigen.

(4)

Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen. Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand der ÖGDV für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34ff BAO zu übergeben.

Sollte die ÖGDV im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34ff BAO iVm erfüllen oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das

verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen Organisationen zu übergeben, die Zwecken gemäß den §§ 34ff BAO erfüllen zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

### **§ 13: Schiedsgericht**

(1)

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2)

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagens einerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3)

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.